

L e s e f a s s u n g

(Einarbeitung 1. – 8. Änderungssatzung)

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I/7 S. 160 v. 03.06.09) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, S. 62) sowie des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. Dezember 1999, hat die Versammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 07.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt nach Maßgabe seiner dezentrale Entsorgungssatzung die Entleerung, Abfuhr und ordnungsgemäße Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage).

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Entsorgung). Nach Maßgabe dieser Satzung macht der Zweckverband auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen im Sinne seiner dezentralen Entsorgungssatzung gegenüber den Pflichtigen geltend.

§ 2

Gebühren

(1) Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage).

(2) Ausgenommen von Abs. 1 ist die Erhebung von Grundgebühren für die Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für abflusslose Sammelgruben und für die Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen gesondert erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangte Menge gilt:

- a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbaut oder einbauen lässt und der vom Zweckverband genehmigt und verplombt werden muss. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband geschätzt.

Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich war, insbesondere wenn der Zutritt zum Wasserzähler nicht möglich war, der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Summe der entsorgten Mengen an Schmutzwasser die Summe des Trinkwasserbezuges des Grundstück i.S.d. Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann der Zweckverband die tatsächlich entsorgte Menge für den Wasserverbrauch zugrunde legen.

Der Zweckverband kann jederzeit selbst oder durch Beauftragte Ablesungen der Wasserzähler vornehmen.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 sinngemäß. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig. Der Zweckverband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 nicht beschädigt oder unbrauchbar und jederzeit zugänglich sind.

§ 4

Mengengebühr der Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

Die Mengengebühr der Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Klärschlammmenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Gebührenmaßstab ist der abgefahrene Kubikmeter Klärschlamm.

§ 5

Höhe der Mengengebühr

(1) Der Gebührensatz beträgt:

a) für die Mengengebühr der Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 11,50 €/m³ Schmutzwasser, (8. Änderungssatzung 19.12.2023)

b) für die Mengengebühr der Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen 72,60 €/m³ Klärschlamm. (8. Änderungssatzung 19.12.2023)

(2) Die Gebührensätze nach Abs. 1 gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 15 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage, berechnet vom Standort des Transportfahrzeuges bis zum Boden der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage. Für jede darüber hinausgehende Schlauchlänge sind dem Zweckverband die Kosten gem. § 7 Abs. 1 vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

§ 6

Höhe der Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für die öffentliche Einrichtung der öffentlichen dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasseranlage beträgt 60,00 €/Jahr (8. Änderungssatzung 19.12.2023) und Grundstück.

(2) Für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden abweichend von (1) keine Grundgebühren erhoben.

§ 7

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

(1) Wird für die Entleerung der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage die Verlegung eines Schlauches von mehr als 15 m Länge erforderlich, ist für jede zusätzliche Schlauchlänge 2,38 € je angefangenem laufenden Meter (8. Änderungssatzung 19.12.2023) zu zahlen.

(2) Beauftragt der nach § 3 der dezentralen Entsorgungssatzung Berechtigte und nach § 5 der dezentralen Entsorgungssatzung Verpflichtete die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage mit Eingang des Entsorgungsauftrages beim Transportunternehmen mit einer Auftragsfrist von weniger als vier Werktagen (hierbei zählt der Tag des Auftragseinganges beim Transportunternehmen nicht mit), erhebt der Zweckverband einen Zuschlag von 119,00 € je Anfahrt (Eilzuschlag) (8. Änderungssatzung, 19.12.2023) für diese kurzfristig zu erbringende Leistung; Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

(3) Beauftragt der Berechtigte oder Verpflichtete nach Abs. 2 die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage und ist nach Auftragserteilung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsor-

gungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Transportunternehmen bzw. dem Beauftragten des Zweckverbandes vom Auftraggeber nicht gewährt oder gewährleistet, so erhebt der Zweckverband im Falle der fruchtlosen Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung wegen veränderter Leistungsausführung eine Kostenerstattung von 59,50 € je Anfahrt (fruchtlose Anfahrt) (8. Änderungssatzung 19.12.2023).

(4) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag des Berechtigten und Verpflichteten nach Abs. 2 innerhalb der nachfolgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der Zweckverband neben den Benutzungsgebühren eine Kostenerstattung in Höhe von 119,00 € je Anfahrt (Sonderzeiten) (8. Änderungssatzung, 19.12.2023):

- montags bis freitags bis 07.00 Uhr und nach 19.00 Uhr,
- sonnabends bis 07.00 Uhr und nach 14.00 Uhr,
- sonn- und feiertags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

(5) Wird die Entsorgung entsprechend der Zeitraumvereinbarung mit dem Transportunternehmen bzw. den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ausgeführt – ausgenommen sind Verhinderungen der Entsorgung durch höhere Gewalt – hat das Transportunternehmen zu seinen Lasten einen neuen Entsorgungszeitraum mit dem Berechtigten und Verpflichteten nach Abs. 2 zu vereinbaren.

(6) Beauftragte der Berechtigten und Verpflichteten nach Abs. 2 die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen mit einer Auftragsfrist im Feiertagszeitraum Ostern, Pfingsten und Weihnachten von weniger als acht Werktagen vor dem 1. Feiertag der vorgenannten Feiertagszeiträume (hierbei zählt der Tag des Auftragseinganges beim Transportunternehmen nicht mit), so erhebt der Zweckverband einen Zuschlag von 119,00 € je Anfahrt (Feiertagszuschlag) (8. Änderungssatzung vom 19.12.2023) für die zu erbringende Leistung.

(7) Mehraufwendungen, die dem Zweckverband durch Havarie- und Notdienste entstehen, sind dem Zweckverband durch den Verursacher in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(8) Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften der dezentralen Entsorgungssatzung des Zweckverbandes entsprechend.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

§ 10 **Fälligkeit, Vorauszahlungen**

(1) Die Grund- und Mengengebühren der Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und die Mengengebühr für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden mit dem ersten Abschlag des Folgejahres verrechnet. Satz 1 gilt für Abrechnungen und Bescheidungen bei Beendigung der Gebührenpflicht entsprechend.

Die Grund- und Mengengebühren können zusammen mit anderen Abgaben durch den Zweckverband angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Fünftels der voraussichtlichen Jahresgebühr basierend auf dem Verbrauch des Vorjahres zum 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. eines jeden Jahres fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres (Jahresgebührenbescheid) bekannt gegeben. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 2 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die Wassermenge, welche für die Vorauszahlungen in Ansatz zu bringen ist, geschätzt.

§ 11 **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche dezentrale (nicht leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die das Grundstück aufgrund eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses nutzen sowie die qualifizierten Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes. Der Zweckverband kann sie anstelle des Grundstückseigentümers oder des sonst gem. Abs. 1 Pflichtigen in Anspruch nehmen, soweit der Grundstückseigentümer oder der ihm nach Abs. 1 Gleichgestellte im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides seine Zustimmung hierzu erteilt hat. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des ihm nach Abs. 1 Gleichgestellten ist entbehrlich, wenn diese nicht feststellbar sind.

Nicht feststellbar ist ein Grundstückseigentümer oder ein ihm nach Abs. 1 Gleichgestellter, wenn bezogen auf das der Gebührenpflicht unterliegende Grundstück,

1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten dem Zweckverband unbekannt ist oder
3. der Zweckverband über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten keine Kenntnis hat.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats durch den bisherigen und den neuen Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eingang dieser Mitteilung beim Zweckverband haften beide für die Benutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

(4) Im Fall des Abs. 2 geht die Gebührenpflicht mit Begründung eines neuen Schuldverhältnisses auf den neuen Nutzer über; der bisherige und der neue Nutzer haben die Änderung der Nutzung dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht des bisherigen Nutzers endet mit der Beendigung des bisherigen Schuldverhältnisses und dem Eingang der diesbezüglichen Anzeige. Bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband haften beide Nutzer für die Benutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

(5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner.

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen nach § 11 und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13

Anzeigepflichten

(1) Der Gebührenpflichtige hat die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen, soweit sie die Gebührenberechnung beeinflussen können, dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers bzw. Klärschlammes und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind dem Zweckverband von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 11 dieser Satzung und beim Wechsel der Gebührenpflicht auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 3, § 11, § 12 oder § 13 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig in Unkenntnis lässt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch einen nicht gerechtfertigten Gebührenvorteil für sich oder einen anderen Gebührenpflichtigen erlangt oder zu erlangen versucht.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 3 keinen Wasserzähler einbaut oder einbauen lässt,
- b) § 3 Abs. 3 die Verplombung eines Wasserzählers beschädigt oder unbrauchbar macht,
- c) § 3 Abs. 4 einen vom Zweckverband verlangten Dichtheitsnachweis für seine Sammeleinrichtung bzw. seine Grundstücksabwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- d) § 3 Abs. 6 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht oder nicht jederzeit zugänglich hält,
- e) § 12 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 15
Anordnungen für den Einzelfall

(1) Der Zweckverband kann zur Durchsetzung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 14 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 08.07.2009